



# GLASEREI ENGST

Gatower Straße 124-126  
13595 Berlin

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glaserei Engst gültig ab 15.09.2017

### 1 Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Wenn es sich um Bauleistungen handelt, die „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C“. Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil 11 aufgeführten besonderen Bestimmungen. Die VBO ist im Buchhandel erhältlich oder kann bei uns eingesehen werden.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, sowie sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4. Der Kunde wird darüber informiert, dass der Auftragnehmer die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 1.5. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen sowie an den von uns erstellten Fotografien, Texten, Dateien, Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Vorlagen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor.
- 1.6. Für Lieferungen ohne Einbau (reine Warenlieferungen) sind ergänzend die unter Teil II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen anzuwenden.
- 1.6. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in unserem Hause aus und sind auch auf unserer Homepage einsehbar.
- 1.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB's im Übrigen unberührt.
- 1.8. Im grenzüberschreitenden Lieferverkehr gilt deutsches Recht.

### 2 Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Bei jeder Änderung der Angebote ist eine Neukalkulation erforderlich.
- 2.2. Ein Angebot wird, wenn nicht anders vereinbart, mit mindestens 49,00 € in Rechnung gestellt. Diese werden bei Auftragserteilung zum Teil oder ganz erstattet. Je nach Arbeitsaufwand der Angebotserstellung.
- 2.3. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn in unserem Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 2.5. Der vereinbarte Werklohn versteht sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – stets ab unserem Lager. Der vereinbarte Werklohn ist ein Nettopreis und versteht sich – sofern nichts anderes vereinbart ist- zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Der vereinbarte Werklohn beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen. Dies sind insbesondere Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Erhöhen sich einzelne Kostenelemente um mehr als 10 %, sind wir zu entsprechender Anpassung des vereinbarten Werklohns berechtigt.

### 3 Preise

- 3.1. Die Preise schließen, soweit nichts anderes angegeben, die Mehrwertsteuer mit ein.
- 3.2. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die die Glaserei Engst nicht zu vertreten hat, 3 Monate nach Vertragsabschluss oder später, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.
- 3.3. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbedingung kann nicht geltend gemacht werden. Jegliche nachträgliche Änderung der Leistung auf Wunsch des Kunden berechtigt die Glaserei Engst zu einer Preisanpassung. Wir sind berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4. Abschlagszahlung: ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.
- 3.5. Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. vom Auftraggeber abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen.
- 3.6. Wird nicht spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt der Rechnungsbetrag überwiesen bzw. bar ausgeglichen geht die Forderung aus Lieferung oder Leistung an die Firma Financial Law über. Diese wird im Namen der Glaserei Engst den Rechnungsbetrag einfordern. Dadurch entstehende weitere Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.



# GLASEREI ENGST

Gatower Straße 124-126  
13595 Berlin

## 4 Lieferung, Lieferfristen und Gefahrenübergang

4.1. Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlicher Termin von uns zugesagt wurde, handelt es sich bei unseren Terminangaben um unverbindliche Anhaltspunkte. Ein verbindlicher Termin kann erst nach schriftlicher und verbindlicher Vorlage aller technischen und sonstigen Einzelheiten eines Auftrages zugesagt werden. Jede Änderung dieser Details entbindet die Glaserei Engst von der Terminzusage. Das Verstreichen von vereinbarten Fixterminen befreit den Käufer nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Lieferung nach Ablauf der Frist ablehnen wird.

4.2. Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie z. B. Arbeitskämpfe bei der Glaserei Engst oder unseren Vorlieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, für deren Verlässlichkeit wir grundsätzlich einstehen, berechtigen uns die Lieferung und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von der Verpflichtung zur vollständigen Vertragserfüllung zurückzutreten. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt

4.3. Von Ereignissen ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

4.4. Schadenersatzansprüche können in diesen Fällen gegen uns nicht geltend gemacht werden. Evtl. vorliegende Schadenersatzansprüche gegen Dritte werden an den Besteller abgetreten.

4.5. Werden fest vereinbarte Montagetermine vom Kunden nicht 24 Stunden vorher abgesagt, werden die damit entstanden Ausfallzeiten und (wenn angefallen) An- und Abfahrtskosten in Rechnung gestellt.

4.6. Mit der Übergabe der Ware an den Käufer, geht auch die Gefahr auf den Käufer über. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird. Üblicherweise erfolgt die Lieferung von Waren, frei Bordsteinkante, wenn nicht anders verabredet. Bei Warenlieferungen inkl. Montage übernimmt die Glaserei Engst die Haftung.

## 5 Gewährleistung

5.1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

5.2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie in dem Draht-Strukturlauf und in Drahtgläsern sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.

5.3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

5.4. Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar: unauffällige optische Erscheinungen-farbige Spiegelungen (Interferenzen)- optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag)- Verzerrung des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern- Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegearben bei gewölbten Gläsern. Bei falscher Wartung und Pflege der Gläser durch den Auftraggeber übernehmen wir für daraus resultierende Mängel keine Haftung.

5.5. Bei ESG kann es durch Nickelsulfid-Einschlüsse zu Spontanbrüchen kommen. Durch einen Heat-Soak Test (Heisslagerungstest) kann dieses Risikogemindert werden (muss vom Auftraggeber separat bestellt werden).

Aber auch mit den modernsten Tests (ESG-H) ist es heute leider nicht möglich, derartige Scheiben zu 100 % auszusortieren, so dass ein nicht vermeidbares Restrisiko verbleibt. Sollten Brüche auftreten, so stellen diese keinen Reklamationsgrund dar! Jegliche Ansprüche, gegen die Glaserei Engst sind ausgeschlossen.

5.6. Visuelle Beurteilung von Gläsern erfolgt nach den Richtlinien für die Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen

## 6 Eigentumsvorbehalt

6.1. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.

6.2. Bei Bearbeitung von fremden, uns nicht gehörenden Materialien übernehmen wir keinerlei Haftung. Das Bruchrisiko geht immer zu Lasten des Auftraggebers. Ein Ersatz wird nur gegen eine entsprechende Vergütung geliefert. Die Preise sind mit der Glaserei Engst auszuhandeln.

6.3. Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherheitshypothek gemäß §648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.

6.4. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.



# GLASEREI ENGST

Gatower Straße 124-126  
13595 Berlin

6.5. Bezüglich der abgetretenen Forderungen verpflichtet sich der Auftraggeber, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu benachrichtigen.

6.6. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

## **7 Schadenersatz und Haftung**

7.1. Schadenersatzansprüche gegen die Glaseri Engst sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden oder Deckung über eine Haftpflichtversicherung besteht. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubter Handlung.

## **8 Förmliche Abnahme**

8.1. Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, trifft die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

## **9 Rücktritt**

9.1. Die vom Kunden bestellte Ware wird unverzüglich, wenn nötig auch von einer anderen Firma, hergestellt. Ein Rücktritt ist nicht oder nur gegen Vergütung von entstanden Kosten möglich.

9.2. Es gilt §649 des BGB – Kündigung eines Werkvertrages

## **10 Gerichtsstand**

10.1. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

## **11 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE**

11.1 Für Werkverträge sind zusätzlich die nachstehenden besonderen Bestimmungen anzuwenden. Für Bauleistungen gilt ergänzend die VOB.

11.2. Angaben des Auftraggebers: Fehler aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.

11.3. Anpassungsvorbehalt: Unsere Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Bestellers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

11.4. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ursprünglich ohne Abzug, soweit nichts anderes ausgehandelt. Rechnungsbeträge sind unverzüglich, bei Lieferung, oder nach Erhalt der Rechnung in Bar oder per Überweisung zu zahlen. In Einzelfällen behalten wir uns vor, eine unmittelbare Zahlung nach Lieferung oder Ausführung zu verlangen. Die Glaseri Engst behält sich vor, eine Anzahlung einzufordern.

11.5. Herstellergarantie: Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für Mehrscheiben-Isolierglas, werden an den Kunden weitergegeben. Beschränkt sich die Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung, gehen Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

11.6. Gefahrtragung: Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerech erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeverzug geraten ist.

11.7. Der Zahlungsverzug tritt mit Erhalt der Rechnung ein.

## **Teil II.**

Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

12.1. Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.

12.2. Angebote sind stets freibleibend. Sie sind im Rechtssinne nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Kunden (Bestellung/Auftrag) schriftlich annehmen bzw. durch die Ausführung des Auftrages.



# GLASEREI ENGST

Gatower Straße 124-126  
13595 Berlin

12.3. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Lieferanten oder von uns beauftragt ist- die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen, Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und für dessen Rechnung geschlossen.

12.4. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug des Lieferanten oder von einem durch ihn beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Käufer vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.

12.5. Verlangt der Käufer Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrübertragung.

12.6. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

12.7. Mehrkosten, die durch eine vom Käufer zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Käufers.

12.8. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.

### **13 Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstellen**

13.1. Die Glasererei Engst beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle (Schlichtungskommission) der Glaser-Innung Berlin, Alte Jakobstraße 124, 10969 Berlin, +49(0)30/2510226 verhandelt werden.

Gerichtsstand Amtsgericht Berlin,  
Spandau. Finanzamt Spandau,  
Ust-Id.Nr. 19/27761724

Zuständige Kammer:

Handwerkskammer Berlin, Blücherstr. 68, 10961 Berlin

Zuständige Innung: Glaserinnung Berlin, Alte Jakob Str 124/ 10969 Berlin

Berufsbezeichnung: Glasermeister (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)

Freistellung gern. §48 Abs. 1 EstG sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können abgerufen werden unter

[www.glaserei-engst.de](http://www.glaserei-engst.de)

Berlin, den

Unterschrift.....